VergV-LPO I: Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) Vom 17. Mai 2004 (GVBI. S. 202) BayRS 2032-3-4-5-K (§§ 1–7)

Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I

(VergV-LPO I) Vom 17. Mai 2004 (GVBI. S. 202) BayRS 2032-3-4-5-K

Vollzitat nach RedR: Verordnung über die Gewährung von Vergütungen bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) vom 17. Mai 2004 (GVBI. S. 202, BayRS 2032-3-4-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 28. Februar 2022 (GVBI. S. 61) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 15 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBI S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3a des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBI S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, beamtete wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Oberassistenten, Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen, die bei Prüfungen nach der (LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

§ 2 Vergütungen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sowie den sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen im Fach Sport – Unterrichtsfach und vertieft studiertes Fach für das Lehramt an Gymnasien – werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

- 1. für Prüfende bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer Techniken
 - a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule,

je Stunde Prüfungszeit 10,10 €,

b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, je Stunde Prüfungszeit

10,10 €;

- 2. für Prüfende im Rahmen der sportpraktischen und mündlichen sporttheoretischen Prüfungen
 - a) im Unterrichtsfach Sport,

je Stunde Prüfungszeit 10,10 €,

b) im vertieft studierten Fach Sport, je Stunde Prüfungszeit

10.10 €.

§ 3 Vergütungen der Einzelprüfungen in den nicht vertieft studierten Fächern

- (1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den Fächern Erziehungswissenschaften, Didaktik der Naturwissenschaft und Technik, Didaktik der Grundschule, Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule, den Unterrichtsfächern, den sonderpädagogischen Fachrichtungen als Qualifizierungsstudium oder als sonderpädagogische Qualifikation und den pädagogischen Qualifikationen werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:
- 1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaften
 - a) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, je Vorschlag

15,10 €,

	 b) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die teilweise oder vollständig in Testform gefordert ist, je Vorschlag 	43,40 €;
2	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer	10, 10 C,
	a) je Vorschlag einer Aufgabe	15,10 €,
	b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	24,10 €;
3	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch	Z-1, 10 C,
٥.	a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich,	
	je Thema	15,10 €,
	b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, je Vorschlag	24,10 €,
	c) Textstellen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	43,40 €;
4.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen	
	a) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, je Thema	39,50 €,
	b) Texte zur Sprachmittlung, je Vorschlag	15,10 €,
	c) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag	24,10 €,
	d) Fragen zur Sprachwissenschaft, je Vorschlag	15,10 €;
5.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung für die Qualifikation als Beratungslehrkraft – Bearbeitung eines Beratungsfalls –,	
0	je Vorschlag	43,40 €;
6.	Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern,	45.40.6
	a) je Vorschlag einer Aufgabe	15,10 €,
	b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	24,10 €,
	c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist	169,20 €;
7.	Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie für die Durchführung eines Stichentscheids für jede prüfende Person, je Arbeit	4,10 €;
Q	Bewertung der praktischen Arbeiten aus dem Fach Kunst im Rahmen der Didaktik der	т, то с,
0.	Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule,	
	je Arbeit insgesamt	8,00 €;
	dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;	
9.	Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst	
	Kunstpraxis, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	8,00 €;
	dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglieder verteilt;	
10.	für Prüfende bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der praktischen Prüfung,	
	je Stunde Prüfungszeit	10,10 €.
(2)	Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfenden gemeinsam erstellt, wird in den Fällen	des Abs.

(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfenden gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüfenden entsprechend aufgeteilt.

§ 4 Vergütungen der Einzelprüfungen in den vertieft studierten Fächern

vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen und im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt: 1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie, 39.50 je Vorschlag einer Aufgabengruppe €: 2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, 15.10 je Thema €. b) literarische Texte für eine Analyse/Interpretation, 39,50 je Vorschlag €, c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, 59,30 je Vorschlag €; 3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand/ein landes- und kulturkundliches Thema zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, 5,00 €. b) Textproduktion in der jeweiligen Fremdsprache, 39,50 je Thema €. c) Übersetzungstexte und Texte zur Sprachmittlung, 24,10 je Vorschlag €, d) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich oder Themenaufgaben oder Textaufgaben zu Teilbereichen der Sprachwissenschaft oder Themenaufgaben zur Literaturwissenschaft, 15,10 je Thema €. e) literarische Texte zur Interpretation, 39,50 je Vorschlag €, f) Texte oder Teiltexte der Gegenwartssprache oder historischer Sprachstufen zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, ggf. zur Übersetzung, 59.30 je Vorschlag €: 4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein a) Übersetzungstexte, 24.10 je Vorschlag €. b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen, 39.50 je Vorschlag €. c) altsprachliche Texte zur Interpretation nach Leitfragen, 39.50 je Vorschlag €; 5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstellung von Datenmaterial, 59.30 ie Vorschlag €. b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie, 15,10 je Vorschlag €; 6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern sowie für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der vertieft studierten Fächer für das Lehramt an Gymnasien, a) je Vorschlag einer Aufgabe 15,10 €, b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe 39,50 €. 198.00 c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist €; 7. Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten sowie die Durchführung eines Stichentscheids für jede prüfende Person, 5,00 €;

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien, den

8. Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst

a) Zeichnung als Medium, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	6,70 €,
b) Der Mensch und seine Umgebung, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt	6,70 €,
 c) Vermittlung der eigenen k\u00fcnstlerischen Position mit Erl\u00e4uterung in Bezug auf kunstimmanente Fragestellungen, je Kandidat oder Kandidatin insgesamt 	15,10 €;
diese Beträge werden jeweils gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschussmitglied verteilt;	er
 für Prüfende bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung je Stunde Prüfungszeit 	, 13,10 €.

(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfenden gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 6 die Vergütung an die einzelnen Prüfenden entsprechend aufgeteilt.

§ 5 Vergütungen der schriftlichen Hausarbeiten

Für die Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird je Hausarbeit folgende Prüfungsvergütung gewährt:

1. für die erste prüfende Person und in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und 4 LPO I auch für die zweite prüfende Person	42,00 €,
2. für eine weitere prüfende Person gemäß § 29 Abs. 10 LPO I	30,00 €.

§ 6 Sonstige Vergütungen

¹Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:

1. Vergütungen für die einzelnen Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse je Prüfungstermin

 a) bei bis zu 60 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen	150,00	
Einzelprüfungen	€,	
 b) bei bis zu 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden schriftlichen	300,00	
Einzelprüfungen	€,	
 c) bei mehr als 120 durch den jeweiligen Prüfungshauptausschuss zu betreuenden	450,00	
schriftlichen Einzelprüfungen	€;	
2. Vergütung für Aufsichtführende		
Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird eine Vergütung von je angefangene Stunde Aufsichtstätigkeit gewährt.	3,50 €	

²Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. ²Auf die Auszahlung von Vergütungen für den Prüfungstermin

- 1. Herbst 2021 finden die §§ 2 bis 5 und § 6 Satz 1 Nr. 1,
- 2. Frühjahr 2022 die §§ 2 bis 6

in der am 16. März 2022 geltenden Fassung Anwendung.

München, den 17. Mai 2004

für Unterricht und Kultus

Monika Hohlmeier, Staatsministerin